Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen nach dem BayKiBiG in der Gemeinde Denkendorf

vom					2	C	2	4	
V OIII					_	v	_	. –	

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denkendorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen nach dem BayKiBiG (§ 1 der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der jeweiligen Einrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der jeweiligen Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Die Essensgebühr wird im Folgemonat mit der Benutzungsgebühr erhoben. Eine Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Essenstagen und nach den Tagen nicht rechtzeitiger Abmeldung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag des Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der jeweiligen Einrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind aus der Einrichtung entlassen wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Monat in voller Höhe und für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Die Gebühr errechnet sich nach dem Wochendurchschnitt der Buchung oder der tatsächlichen Belegung, wenn die Belegungszeit länger als die Buchungszeit ist, nach folgender Staffelung:

a) Belegung/Buchung Kinderkrippe bis 4 Stunden = 297,50 Euro monatlich
b) Belegung/Buchung Kinderkrippe je weitere angefangene Stunde = 29,75 Euro monatlich
c) Belegung/Buchung Kindergarten bis 4 Stunden = 157,50 Euro monatlich
d) Belegung/Buchung Kindergarten je weitere angefangene Stunde = 15,75 Euro monatlich

e) Belegung/Buchung Kinderhort bis 4 Stunden = 157,50 Euro monatlich

f) Belegung/Buchung Kinderhort je weitere angefangene Stunde = 15,75 Euro monatlich

- (2) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindebereich Denkendorf haben, erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. Die Höhe dieser Gebühren ist auf höchstens 30 % über die Gebührensätze nach Abs. 1 begrenzt.
- (3) Für Betreuungszeiten über die normal gebuchten Wochenstunden hinaus beträgt die Gebühr pro angefangene Zeitstunde 8,00 Euro.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

- (5) Unabhängig der Benutzungsgebühr im Sinne des Absatzes 1 wird für die Aufnahme eine Aufnahmegebühr i. H. v. einmalig 10,00 Euro fällig. Diese Gebühr wird auch bei einem Wechsel zwischen den gemeindlichen Einrichtungen fällig.
- (6) Der Freistaat Bayern gewährt ab September des Jahres, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird bis zur Einschulung einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 € pro Kind und Monat. Dieser Beitragszuschuss wird auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (7) Kinder unter 3 Jahren, die in einer Kindergartengruppe untergebracht sind, haben den 1,5fachen Gebührensatz des Abs. 1 Buchst. c) bzw. d) zu leisten. Der Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird mit dem einfachen Betrag der Buchungszeit berechnet.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Es gibt keine Geschwisterermäßigung.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen vom 06.07.2023 außer Kraft.

Denkendorf, Gemeinde Denkendorf

Claudia Forster

1. Bürgermeisterin